



Die neue Verbringungsverordnung



ist seit 01.September 2010 in Kraft.



Verbringungsverordnung

Ziel der Verbringungsverordnung ist, die Voraussetzungen zur korrekten Umsetzung der **Düngeverordnung** und damit der Nitratrichtlinie zu verbessern. Insbesondere sollen die vorhandenen Rechtslücken bei gewerblichen und nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen geschlossen und Nährstoffströme mit Wirtschaftsdüngern transparenter gemacht werden.



Wer ist betroffen?

Die Verbringungsverordnung gilt für **alle Betriebe, die Wirtschaftsdünger sowie Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, abgeben (auch ohne Entgelt), befördern und aufnehmen**. Betroffen sind nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch gewerbliche Tierhaltungen, Reitställe, Biogasanlagen, Lohnunternehmen evt. Kompostanlagen und Erdenwerke etc. sowie Vermittler bzw. Zwischenhändler und Transporteure.



Was sind Wirtschaftsdünger?

Wirtschaftsdünger nach der Verordnung sind Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Nutztieren,
- als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung,

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung anfallen oder erzeugt werden. Darunter fallen also sämtliche Gülle-, Mist- und Jauchearten sowie Gärreste und Mischungen (z.B. abgetragene Pilzkultursubstrate oder Komposte), die Wirtschaftsdünger enthalten.

§ 2 Die Verbringungsverordnung gilt nicht für:

- Abgabe, Beförderung und Empfang **< 200 t FM/J.**
- **Innerbetriebliche Handlungen** in einem Umkreis von **50 km** um den Betrieb.
- Betriebe, die nach DÜV **keine Nährstoffvergleiche** erstellen müssen und gleichzeitig die Mengen aus betrieblichem Wirtschaftsdünger und aufgenommenen Stoffen **500 kg N nicht überschreiten.**
- Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe in **Verpackungen < 50 kg**, die an nicht gewerbliche Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden.

Was fordert die Verbringungsverordnung?

- Aufzeichnungspflicht §3
- Meldepflicht §4
- Mitteilungspflicht § 5

§3 Aufzeichnungspflicht

-Wer muss aufzeichnen?-

- ✓ Abgeber
- ✓ Beförderer
- ✓ Empfänger

§3 Aufzeichnungspflicht

-Was ist zu dokumentieren?-

- ✓ Name, Anschrift des Abgebers/Beförderers/Übernehmers,
- ✓ Datum der Abgabe, des Beförderns, der Übernahme,
- ✓ Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes,
- ✓ Menge der Frischmasse in Tonnen,
- ✓ Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) in kg/t FM,
 - (gilt nicht für Beförderer, der ausschließlich im Auftrag handelt),
- ✓ Menge N aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg.

Formular zur Aufzeichnungspflicht

- Empfohlen wird **Lieferschein mit Unterschriften**
- Es gibt aber auch andere Möglichkeiten, z.B. Rechnungen, Wiegescheine, Exceltabellen, welche die geforderten Aufzeichnungen enthalten.

Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung nach § 3 der Verbringungsverordnung

Abgeber:
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland

Beförderer ²⁾:
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland

Empfänger:
Name, Vorname bzw. Bez. des Unternehmens Anschrift Bundesland ¹⁾

Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.

Art des Wirtschaftsdüngers:

Rindergülle Schweinegülle Mischgülle (Art)

Hühnertrockenkot (HTK) Hähnchenmist Putenmist

Gärreste mit% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Sonstiges (Art)

mit% des Ges.-N-Gehalts aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Inhaltsstoffe: gem. Analyse nach Richtwerten

TS-Gehalt %	Ges.-N in kg je m ³ bzw. t Frischmasse	P₂O₅ in kg je m ³ bzw. t Frischmasse
--------------------	--	--

Abgabedatum: ³⁾ Abgabemenge:
in t Frischmasse

Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung:

Ges.-N in kg	davon N aus tier. Herkunft in kg
---------------------	---

.....
Ort, Datum, Abgeber ggf. Beförderer²⁾ Ort, Datum Empfänger

1) Haben Abgeber und Empfänger Ihren Sitz in unterschiedlichen Bundesländern, hat der Empfänger jeweils bis zum 31. März die im vorangegangenen Jahr empfangenen Mengen der zuständigen Behörde zu melden (siehe Formular zur Meldepflicht).

2) Sofern nicht identisch mit Abgeber oder Empfänger.

3) Besteht die Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von max. vier Wochen zusammengefasst werden. Der Zeitraum ist anzugeben. Die Aufzeichnungsfrist beginnt mit der ersten Teillieferung. Diese beträgt höchstens einen Monat. Bei Aufnahme und Verwendung im eigenen Betrieb gilt eine Frist von zwei Monaten.

Die Aufzeichnungen sind nach der Verbringungsverordnung für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe bzw. Aufnahme aufzubewahren.

Hinweis: Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Insbesondere bei Gärresten aus Biogas-Anlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern ist dies zu beachten. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie **unverzüglich** eine nach Düngemittelverordnung **vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen**.

Formular

Aufzeichnungspflicht



§3 Aufzeichnungspflicht

-Welche Fristen sind einzuhalten?-

Spätestens **einen Monat nach Abgabe/Befördern/Übernahme** (2 Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, hat der **Abgeber/Beförderer/Übernehmer** aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind **3 Jahre** ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren und auf Verlangen bei einer etwaigen Kontrolle den zuständigen Behörden vorzulegen.

§4 Meldepflicht

Bei **Einfuhr** von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, nach Baden-Württemberg muss der **Empfänger** bis zum **31. März** für das vorausgegangene Jahr folgendes an die Untere Landwirtschaftsbehörde melden:

- **Name und Anschrift des Abgebers,**
- **Datum bzw. Zeitraum der Abnahme,**
- **Menge Frischmasse in Tonnen.**

An das Landratsamt
untere Landwirtschaftsbehörde

.....
Strasse, Hausnummer.

.....
PLZ, Ort

Formular Meldepflicht

Meldung nach § 4 der Verbringungsverordnung¹⁾ über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten

Abgabefrist: jeweils der 31. März

Ich/Wir habe(n) als Betrieb/Unternehmen in Baden-Württemberg im Kalenderjahr
folgende Mengen Wirtschaftsdünger bzw. Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil
Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten
aufgenommen:

Datum bzw. Zeitraum ²⁾	Wirtschafts- dünger, Art	Menge, to	Herkunfts- land	Abgeber Name, Straße, PLZ, Ort (ggf. Staat)

2) max. Vierwochen-Zeitraum zulässig
Falls der Platz nicht ausreicht, ggf. weitere Blätter verwenden

Melder, Empfängerbetrieb/unternehmen

.....
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Unternehmens

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Landkreis

.....
Telefon

.....
Telefax

Falls landw. Betrieb, UD-Nr.:

0	8																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des / der Meldepflichtigen

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne des § 4 VerbringungsV verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

1) Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 40/2010

An die Untere Landwirtschaftsbehörde



§5 Mitteilungspflicht

Einen Monat vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten hat der **Abgeber** an die für seinen Unternehmenssitz zuständige **Untere Landwirtschaftsbehörde** Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungspflicht gilt auch für Abgeber, die bisher schon in Verkehr gebracht haben. Sie müssen sich **einmalig** mitteilen!

Formular Mitteilungspflicht

An das Landratsamt
untere Landwirtschaftsbehörde

.....
Straße, Hausnummer.

.....
PLZ, Ort

Mitteilung nach § 5 der Verbringungsverordnung¹⁾

über das erstmalige gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten

Ich bin/Wir sind gewerbsmäßige(r) Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten:

1. Pflichtangaben zum Betrieb/Unternehmen

Name:
Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Unternehmens

Anschrift:
Straße, Hausnummer, (kein Postfach) Landkreis

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon Telefax

Inhaber(in)/Geschäftsführer(in):
Name, Vorname

Falls landw. Betrieb/Unternehmen, UD-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich/Wir importiere(n) Wirtschaftsdünger aus anderen Bundesländern oder Staaten nach Baden-Württemberg:
 nein ja, und zwar aus

.....
Ort, Datum Unterschrift des / der Mitteilungspflichtigen

Erläuterungen:

Veränderungen, die die Pflichtangaben betreffen sowie die endgültige Aufgabe des Betriebes/Unternehmens sind unverzüglich mitzuteilen.

Die erhobenen Daten (auch die freiwilligen Angaben) werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne des § 5 Verbringungsverordnung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

¹⁾ Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 40/2010

2. Freiwillige Angaben zum Betrieb/Unternehmen:

.....
Bezeichnung des Unternehmens

Folgende Angaben sind im Rahmen dieser Mitteilung freiwillig. Einzelfall sind sie jedoch auf Verlangen der zuständigen Behörde zu beantworten. Es wird darum gebeten, entsprechende Angaben zu machen.

2.1 Art des Unternehmens (Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Lohnunternehmen | <input type="checkbox"/> Transportunternehmen |
| <input type="checkbox"/> Maschinenring | <input type="checkbox"/> Vermittler/Zwischenhändler |
| <input type="checkbox"/> Landpartei/Genossenschaft | <input type="checkbox"/> Sonstiger Betrieb, Art: |
| <input type="checkbox"/> Landw. Biogasanlage | |
| <input type="checkbox"/> Coferment-Biogasanlage | |

2.2 Art der Wirtschaftsdünger, die in Verkehr gebracht werden (Mehrfachnennungen möglich)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gülle | <input type="checkbox"/> Nawaro-Gärreste |
| <input type="checkbox"/> Stallmist | <input type="checkbox"/> Coferment-Gärreste |
| <input type="checkbox"/> Geflügelmist und -kot | <input type="checkbox"/> Sonstige, Art: |

Das Inverkehrbringen erstreckt sich über die Grenzen des Landes Baden-Württemberg hinaus: nein ja, und zwar nach.....

2.3 Voraussichtlich in Verkehr gebrachte Jahresmenge:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 200 – 1.000 t | <input type="checkbox"/> 1.000 – 5.000 t |
| <input type="checkbox"/> 5.000 – 20.000 t | <input type="checkbox"/> 20.000 – 50.000 t |
| <input type="checkbox"/> > 50.000 t | |

An die Untere Landwirtschaftsbehörde



Weitere Informationen zur VerbringungsVO:

- Merkblatt,
- Fragen- und Antwortkatalog,
- und alle Formulare.

www.landwirtschaft-bw.de

Landwirtschaft/ Rechtsgrundlagen/Produktionsspezifische
Rechtsgrundlagen/Pflanzenproduktion

Weitere wichtige Rechtsvorschriften, die bei der Wirtschaftsdüngerausbringung zu beachten sind:

- Düngeverordnung,
- Düngemittelverordnung.

www.landwirtschaft-bw.de

Landwirtschaft/Rechtsgrundlagen/Produktionsspezifische
Rechtsgrundlagen/Pflanzenproduktion



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

